

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Kries, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die 5 Spalten: Kolonelle 40 Pfennig, für 10 Spalten 30 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Unser Verband im Jahre 1912.

V. Die Tarifverträge.

Auch im letzten Jahre haben die Tarifverträge in unserem Organisationsgebiet wieder an Zahl zugenommen. Für die Brauindustrie ist diese Tatsache schon etwas Selbstverständliches, dort hat sich der Tarifgedanke schon lange durchgesetzt, aber auch in den anderen Industriegruppen unseres Organisationsgebietes geht es mit den Tarifverträgen vorwärts. In den letzten drei Jahren wurden Tarifverträge vereinbart:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit Personen
1910	313	776	26 925
1911	341	522	14 099
1912	282	480	13 912

Die Abnahme in den einzelnen Jahren sagt nichts gegen die Ausbreitung der Tarifverträge, weil die Ziffern beeinflusst werden durch die mehr oder minder große Zahl der Tarifverneuerungen. Die Neuabschlüsse in jedem Jahre sind das Merkmal für den Fortschritt, und Neuabschlüsse von Tarifverträgen hatten wir:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit Personen
1910	137	197	4347
1911	246	212	4203
1912	142	196	2352

Hier zeigt die abnehmende Zahl, daß das tariffreie Gebiet immer kleiner wird, daß aber andererseits die Organisationsausbreitung der Tarifausbreitung nicht nachgekommen ist. Da müssen wir also in der Agitation noch mehr dahinter sein.

Auf die einzelnen Industriegruppen entfallen im Jahre 1912 Tarifabschlüsse einschließlich der Tarifverneuerungen:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit Personen
Brauereien	174	317	11 589
Malzfabriken	36	42	667
Biermiederlagen u. Seltersfabriken	28	46	351
Brennereien und Geseßfabriken	20	38	692
Mühlen	30	37	613

Der Stand der gültigen Tarifverträge war jeweils am Jahreschluß:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit Personen
1909	543	1 145	46 602
1910	656	1 446	51 054
1911	795	1 587	54 540
1912	898	1 749	57 407

Und in den einzelnen Industriegruppen waren am Schluß des Jahres 1912 Tarifverträge gültig:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit Personen
Brauereien	620	1 333	50 651
Malzfabriken	81	105	1 860
Biermiederlagen u. Seltersfabriken	76	128	1 117
Brennereien und Geseßfabriken	32	51	814
Mühlen	80	123	2 719
Anderer Betriebe	9	9	266

Tarifverträge sind der Ausdruck der Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation seitens der Unternehmer oder ihrer Organisation. Um diese Anerkennung haben die organisierten Arbeiter jahrelang kämpfen müssen und tun es heute noch. Dem Sträuben der Unternehmer gegen tarifliche Vereinbarungen lagen und liegen wohl in der Hauptsache persönliche Motive zugrunde: man glaubte sich etwas zu vergeben, wenn man mit der Organisation der Arbeiter „Vereinbarungen“ treffen sollte über Lohn und Arbeitszeit; man gab damit das alleinige Recht der selbständigen Bestimmung über diese Fragen auf, das so alt war wie die Lohnarbeit selbst. Zwar wurde die Selbstbestimmung des Unternehmers über Lohn- und Arbeitszeit usw. schon durch jedes erkämpfte Zugeständnis beschränkt, denn hier folgte er nicht der freien Entscheidung, sondern einem gewissen Zwange aus

geschäftlichen Rücksichten. Konnte er aber dem nicht aus dem Wege gehen, so wollte er sich doch nicht durch Unterschrift unter Vereinbarungen binden, was er als ein weiteres Aufgeben seines Herrn-im-Hause-Standpunktes empfand und ihn andererseits nach seiner Meinung hinderte, sei es aus moralischen oder rechtlichen Rücksichten, von den Vereinbarungen zurückzutreten, sie zu durchbrechen. Denn verschiedentlich war und ist der Hintergedanke gewesen, gemachte Zugeständnisse nicht zu halten, wofür die Gewerkschafts- und auch unsere Verbandsgeschichte Belege hat. Daß allerdings auch die tarifliche Bindung manchen Unternehmer nicht hinderte, moralische Bedenken beiseite zu setzen und die Vereinbarungen zu durchbrechen, dafür haben wir auch Belege, und daß eine rechtliche Bindung auch nicht gegeben ist, hat uns die letzte Zeit gelehrt. So ist noch immer die Organisation der Arbeiter der Hauptfaktor zur Durchführung gemachter Zugeständnisse oder vertraglicher Vereinbarungen, die die Moralgrundsätze des Unternehmers stützt, damit sie nicht ins Wasser kommen, und die auch den rechtlichen Schutz der Tarifverträge erzieht. Und dabei kommt es nun wieder auf die Stärke, auf die Leistungsfähigkeit, auf die Schlagfertigkeit der Organisation an. Schwachen Organisationen, denen an all dem mangelt, nützen auch Tarifverträge nichts; der Unternehmer wird sie halten, so lange es ihm beliebt, und wird sie beiseite schieben, wenn er nicht mehr mittun will. Starke Organisationen werden aber auch die Rechte der Arbeiter zu wahren und gemachte Zugeständnisse zur Durchführung zu bringen wissen, auch wenn die Unterschrift des Unternehmers nicht gegeben ist.

Nichtsdestoweniger sind die Tarifverträge der Ausdruck der formellen Anerkennung der Organisation, wenn sie für uns auch die Bedeutung nicht mehr haben als Organisationszweck wie früher. Damals waren uns die Tarifverträge als solche auch ein Agitationsmittel; der Beweis einer gewissen Stärke und des Einflusses unserer Organisation auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Organisation war auch formell ein mitbestimmender Faktor geworden. Dieses Agitationsmittels können wir heute entzaten. Abgesehen davon besteht unser Anspruch auf Anerkennung der Organisation durch Tarifvertrag mit demselben Recht auch fernerhin und wir werden ihn durchzusetzen wissen, wo es bisher noch nicht geschehen ist. Wir werden aber unser Tarifverhältnis auch vor juristischen Haarspaltereien, die in letzter Zeit in Anwendung zu bringen, immer mehr verjucht wird, zu bewahren haben, wenn uns nicht die ganzen Tarifverträge verleidet werden sollen. Der Wechsel im bisherigen Verhältnis würde den Unternehmern zweifellos weniger angenehm sein, als uns, das sollten ihre Vertreter, die sich in juristischer Spintifiziererei versuchen und das ganze Tarifverhältnis in den spanischen Stiefel zwingen möchten, doch eigentlich wissen.

Einen umfangreichen Versuch dieser Art machte der Syndikus des Vereins der Brauereien in Hannover, Dr. Emil Wolf. Er brachte es fertig, Anträge auf Erledigung von Tarifdifferenzen durch juristische Haarspaltereien über ein Jahr unerledigt zu lassen. Schließlich rückte er mit einer Schiedsgerichtsordnung heraus, die seinem Bemühen angepasst war und die Organisation zu knebeln und auszuschalten bezweckte. Diese Politik machen wir nicht mit. In anderen Orten geht es ohne das Wolfische Rezept, ob das Ding Einigungsamt oder Schiedsgericht heißt. Dort zeigt man auch den guten Willen zur möglichst schnellen Erledigung tariflicher und sonstiger Differenzen. Ein Lummelplatz für Juristen zu werden, dazu ist das Tarifverhältnis nicht geeignet, oder es verliert jede Sympathie und wird für die Arbeiter wertlos. Mängel des Tarifvertrages und Unklarheiten werden auch von den Laien bei der praktischen Anwendung erkannt und können beseitigt werden, für weiteres ist auf diesem Gebiet kein Raum.

Internationales.

Es ist unverkennbar, daß in allen Ländern das Interesse der Brauereiarbeiter, vor allen Dingen ihrer Verbandsleitungen, an dem Ausbau der internationalen Beziehungen wächst. Neben manchen anderen Erscheinungen wird dies besonders durch die Berichterstattung der dem Internationalen Sekretariat angehörenden Landesverbände bestätigt. In erfreulicher Weise sind diese bestrebt, dem Beschluß der Mannheimer Konferenz hinsichtlich der Berichterstattung nachzukommen. Selbst der amerikanische Bruderverband, der ja bedauerlicherweise im übrigen die internationalen Vereinbarungen noch nicht anerkannt hat, fehlt bei der Berichterstattung nicht, so daß ein ziemlich vollständiges Bild der Entwicklung der bestehenden Brauereiarbeiterverbände gegeben werden kann.

Die Erhebungen erstrecken sich vorerst nur auf die allerwichtigsten Fragen, um von vornherein eine allgemeine Berichterstattung zu erleichtern. Ist diese erst zur Übung geworden, dann dürften auch eingehendere Erhebungen keine Schwierigkeiten mehr machen.

Die Erhebungen sind zwar zunächst zur Abfassung eines allgemeinen Jahresberichtes des Internationalen Sekretariats bestimmt. Es dürfte aber von den Landesverbänden begrüßt werden, wenn das Material nicht ganz ungenutzt bleibt, bis ein solcher zusammengestellt werden kann. Deshalb sei schon jetzt das wichtigste aus den Berichten wiedergegeben.

Amerika.

Der Rechnungsabschluß des Internationalen Verbandes der Vereinigten Brauereiarbeiter von Amerika erfolgt jeweils im August. Der Bericht umfaßt deshalb die Zeit vom September 1911 bis einschließlich August 1912.

Die Mitgliederzahl inkl. der mit Abgangskarten versehenen Mitglieder (beitragsfrei) betrug 61 993 männliche und 781 weibliche, zusammen 62 774 Mitglieder. Die Zunahme betrug gegen das Vorjahr 6 238 Mitglieder.

Bei dem an die Hauptkasse einzuliefernden Beitrag von 25 Cent im Monat und 25 Cent extra pro Vierteljahr betrug die Einnahme der Hauptkasse aus Beiträgen 1 892 703,30 Dollar. Die Gesamteinnahme der Hauptkasse war 2 247 031,12 Dollar. Das Vermögen der Hauptkasse betrug 6 993 905,56 Dollar. Nach dem Bericht des Schatzsekretärs, Kollegen Wd. Kühner, hat sich das Vermögen der Hauptkasse im letzten Halbjahr — August bis Februar — um 73 709,23 Dollar vermehrt.

Leider ist es nicht möglich, die wirklichen Leistungen der amerikanischen Verbandsmitglieder festzustellen. Infolge der großen Selbständigkeit der Lokal-Unions (entsprechend unseren Zellenstellen) erheben diese teilweise bedeutend höhere lokale Beiträge, als der Beitrag für die Hauptkasse ist. Sie liefern der Hauptverwaltung darüber keine Abrechnung. Die Lokal-Unions bestreiten aus diesen Beiträgen alle örtlichen Verwaltungs- (inkl. der Gehälter der Lokalbeamten) und Unterstützungsausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Kampfeszwede, welche aus der Hauptkasse bezahlt werden. Unter Ausgaben figurieren:

Streik- und Maßregelungsunterstützung	8 210,—	Doll.
Amortisieren der Schutzmarken	2 496,50	„
Drucken	7 819,93	„
Unterstützung an andere Verbände	1 552,90	„
Agitation	20 257,80	„
Verbandsorgan	12 765,99	„
Hauptverwaltung inkl. Gehälter	41 900,01	„
Lohnbewegungen ohne Streiks	17 249,18	„
Streiks und Ausperrungen	11 218,62	„

Besoldete Angestellte zählte der Verband in der Hauptverwaltung 12, Bezirksbeamte 13, Lokalbeamte 73. Außerdem waren 448 unbesoldete Funktionäre tätig.

Das in deutscher und englischer Sprache erscheinende Verbandsorgan, die „Brauereiarbeiter-Zeitung“, erschien am Schluß des

Verdichtsjahres in einer Auflage von 54.000 Exemplaren.

Streiks fanden im Verdichtsjahr 38 statt. Davon wurden 31 mit vollem, 4 mit teilweisem und 3 ohne Erfolg beendet.

Lohnbewegungen ohne Streiks fanden 31 statt, welche alle mit Erfolg beendet wurden.

Die Zahl der im Verdichtsjahr abgeschlossenen Tarife beträgt 269, diejenige der am Jahresabschluss gültigen Tarife 321.

Die längste tarifliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die längste 12 Stunden. Für die Mehrzahl der inneren Betriebsarbeiter kommt die achtstündige Arbeitszeit in Betracht. Längere, bis zu 12 Stunden währende Arbeitszeit hat das Fahrpersonal. Auch bei diesem ist aber eine zwölfstündige Arbeitszeit nur noch selten zu finden. Für die Mehrzahl des Fahrpersonals gilt die neun- und zehnstündige Arbeitszeit.

Abgesehen davon, dass die Löhne weniger zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien, als vielmehr innerhalb der einzelnen Kategorien selbst. Die tariflich festgelegten niedrigsten und höchsten Löhne sind folgende:

	Niedrigster Lohnsatz	Höchster Lohnsatz
Brauer	9,85 Dollar	28,- Dollar
Mälzer	12,- "	32,50 "
Bierfahrer	11,50 "	29,16 "
Ställeite	9,- "	23,- "
Flaschenarbeiter	8,- "	22,- "
Maschinen	14,- "	32,50 "
Feiger	12,- "	29,- "
Abgänger	12,75 "	28,- "

In bezug auf die in den deutschen Verträgen enthaltenen Bestimmungen über Entschädigung der Arbeiter bei Krankheitsfällen und Verläumdungen sowie besonders über Urlaub ist in den amerikanischen Tarifverträgen mit ganz wenigen Ausnahmen nichts zu finden. Diese erstrecken sich vielmehr fast ausnahmslos auf Lohn- und Arbeitszeit. Unsere deutschen Mitglieder würden das henzutage als eine große Lücke betrachten.

Der Kollege H. Huebner hat den Bericht durch einige interessante Mitteilungen ergänzt. So berichtet er, daß der amerikanische Verband im Jahre 1913 in 105 Städten Lohnbewegungen vor sich hat. In den vier größeren Städten Indianapolis, Buffalo, Boston und Cincinnati sind die Bewegungen bereits erfolgreich beendet. Die erreichte Lohnerhöhung beträgt 1 Dollar bis 1,50 Dollar die Woche und in Buffalo die Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag, nämlich von 9 auf 8 Stunden.

Die größte und schwierigste Lohnbewegung wird in St. Louis zu führen sein, wobei über 4500 Kollegen in Betracht kommen. Der Unterschied zwischen Forderung und Zugeständnissen ist ein so großer, daß ein Kompromiß unvermeidlich erscheint.

In einer Reihe anderer Städte ist die Aussicht auf eine friedliche Erledigung der Lohnbewegungen günstiger. Mit Rücksicht auf die überhandnehmende Prohibitionsbewegung bemühen sich die Unternehmer, Differenzen mit dem Verband zu vermeiden, um bei der Bekämpfung der Prohibition freie Hand zu haben.

Die Prohibitionsbewegung ist aber auch für die Brauereiarbeiter eine große Gefahr. Bereits im Jahre 1914 werden nach Gesetzesbestimmung in zwei Städten sämtliche Brauereiangeschlossen. In demselben Jahre tritt ein vom Kongreß (Reichstag) angenommenes Gesetz in Kraft, wonach keine Brauerei berechtigt ist, Bier in einem Staat oder Distrikt zu liefern, wo ein Prohibitionsgesetz besteht. Es werden also nicht bloß wie bisher die Schankstätten verboten und geschlossen, sondern es kann sich

auch ein Privatmann für seinen eigenen Bedarf kein alkoholisches Getränk vorher bestellen, was bis jetzt in den „trocken gelegten“ Staaten erlaubt ist. Unter diesem Gesetz werden insbesondere die großen Exportbrauereien und die großen amerikanischen Biermetropolen Milwaukee und St. Louis schwer zu leiden haben.

Die Zukunft ist für den amerikanischen Verband demnach durchaus nicht rosig. Die Stärke ihrer Organisation bietet den amerikanischen Brauereiarbeitern die einzige Gewähr, über die drohenden Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Vielleicht helfen diese Gefahren mit dazu, die Erkenntnis zu fördern, daß der enge Anschluß an die internationalen Vereinigungen auch für die amerikanischen Brauereiarbeiter eine Notwendigkeit ist, da er in äußersten Notfällen einen nicht zu unterschätzenden Schutz gewährt.

Das Taylorsystem — die Ausbeutung nach den „Grundätzen wissenschaftlicher Betriebsführung“.

Die technische Entwicklung, verbunden mit der Konzentration des in der Industrie investierten Kapitals, ist die Voraussetzung für die Umwandlung handwerksmäßiger Warenherstellung zur Massenproduktion gewesen. Das Arbeiten verschiedener Menschen an ein und demselben Gegenstand hat mit der Zeit für jede Teilarbeit besondere Spezialisten herangebildet, deren Leistungsfähigkeit in bezug auf Quantität und Qualität das höchste darstellt. Die Unternehmer haben im Interesse der Steigerung ihrer Profitrate diese Entwicklung begünstigt, wenn auch bis vor wenigen Jahren nicht behauptet werden konnte, daß sie nach bestimmten wissenschaftlich begründeten Gesetzen handelten. Daß es nun anders werden soll, verdanken wir in erster Linie dem rücksichtslosen Erwerbssinn amerikanischer Großindustrieller, der schon oft den Reiz bei deutschen Industriemagnaten erregt hat. Deshalb begrüßen sie die neue Vorkraft aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, deren Betätigung geeignet ist, nach den Grundätzen wissenschaftlicher Betriebsführung die Arbeiter noch intensiver und rücksichtsloser auszubeuten.

Möglichst ökonomische Ausnutzung des Arbeiters und der Maschinen, d. h. Arbeiter und Maschine müssen ihre höchste Ergiebigkeit, ihren höchsten Nutzeffekt erreichen, heißt die neue Religion und der Ingenieur Frederick Winslow Taylor ist ihr Prophet. In einer von Dr. Rudolf Roessler bearbeiteten und im Verlag von Oldenbourg in München-Berlin erscheinenden Ausgabe wird dieses neue System, verbrämt mit einigen liberalen jollenden Phrasen, gepörrt und an der Hand einiger Beispiele erklärt. Der Zweck dieses Systems ist, die tüchtigsten, leistungsfähigsten Arbeiter auszuwählen, sie durch Anlernen und Ausüben bestimmter Handgriffe unter Aufsicht eines Leiters mit der Stoppuhr in der Hand und Erhöhung des Tageslohnes zu äußerster Intensivität anzuparieren, wodurch die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter um mehr als ein Drittel vermindert, die Produktionskosten halbiert, die Tagesleistung eines Arbeiters fast verdreifacht und, was die Hauptsache ist, der Profit der Unternehmer fast verdreifacht wird. Allerdings muß den Arbeitern jedes selbständige Denken abgenommen werden, ihre Arbeitsstelle wird schon im Bureau bestimmt, etwa so, wie man Schwabenguten auf einem Schachbrett hin und her schiebt. Einige von dem Verfasser Taylor gegebene Beispiele lassen die in dem Buche vertretene

Methode, Benutzbarkeit, mit Deutlichkeit erkennen.

Taylor beobachtete in seiner Stellung an einem der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke Amerikas, der Bethlehem Steel Co., wie ungefähr 75 Mann, lauter gute Durchschnittsverlader, unter Aufsicht eines ausgezeichneten Vorarbeiters Robeisen auf Karren laden und zur Weiterverarbeitung beförderten. Er stellte fest, daß jeder einzelne durchschnittlich ungefähr 12 1/2 Tonnen pro Tag verlad. Durch Berechnungen war festgestellt, daß ein erfahrener Robeisenverlader 47 bis 48 Tonnen pro Tag verladen sollte. Die Werkleitung war nun bemüht, daß von jedem Arbeiter dieses Pensum, ohne einen Ausfall und ohne Streitigkeiten mit den Arbeitern, geleistet wird und daß die Leute beim Verladen von 47 Tonnen freudiger und zufriedener wären als bei den 12 1/2 Tonnen von früher. Das neue System verbietet es, mit den Arbeitern en masse zu verhandeln. Es bedingt, den tüchtigsten und zuverlässigsten herauszufinden und ihn zur höchsten Kraftverwertung heranzuziehen. Seine Grundätze lauten Taylor wie folgt zusammen:

„Arbeitsleistung und Handhabbarkeit, nicht individuelle Selbständigkeit, maximale Produktion an Stelle von beschränkter Produktion, Weiterbildung jedes einzelnen zur größten Leistungsfähigkeit, vorteilhafteste Kraftverwertung und höchsten Prosperität.“

Hieron ausgehend, beobachtete er die 75 Robeisenverlader, wovon ihm einer geeignet erschien, das verlangte Pensum zu bewältigen. Es war dies ein Pennsylvanier deutscher Abstammung, den er mit dem Namen William Schmidt belegte. Von ihm ging die Kunde, er habe sich bei einem Tagesverdienst von 1,15 Dollar Grund und Boden erworben, welchen er morgens, bevor er zur Arbeit ging, und abends nach seiner Heimkehr bearbeitete und sogar noch die Manern für sein Wohnhäuschen aufführte. Dies war ein Mann nach dem Geschmack des ingenieurischen Kopfes. Schmidt mußte dazu gebracht werden, täglich 47 Tonnen Robeisen zu verladen. Zwischen den beiden entspann sich nun folgende Unterhaltung:

„Schmidt, sind Sie eine erste Kraft?“
 „Well, — ich verstehe Sie nicht.“
 „Ja, Sie verstehen mich ganz gut. Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder nicht.“
 „Ich kann Sie nicht verstehen.“
 „Gerais mit der Sprache! Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder einer, der den übrigen billigen Arbeitern gleicht. Ich möchte wissen, ob Sie 1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen oder ob Sie mit 1,15 Dollar zufrieden sind, das heißt mit dem, was diese billigen Leute bekommen.“
 „1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen, heißt man das eine erste Kraft? Well, dann bin ich so einer.“
 „Sie machen mich ärgerlich. Freilich wollen Sie 1,85 Dollar pro Tag. Das will jeder. Sie wissen recht gut, daß das sehr wenig damit zu tun hat, ob Sie eine erste Kraft sind. Antworten Sie endlich auf meine Fragen und helfen Sie mir nicht meine Zeit! Kommen Sie hierher, sehen Sie diesen Haufen Robeisen?“
 „Ja.“
 „Sehen Sie diesen Waggon?“
 „Ja.“
 „Wenn Sie eine erste Kraft sind, dann laden Sie dieses Robeisen morgen für 1,85 Dollar in den Waggon. Dann machen Sie auf und antworten Sie auf meine Fragen! Sagen Sie mir, sind Sie eine erste Kraft oder nicht?“
 „Well, bekomme ich 1,85 Dollar, wenn ich diesen Haufen Robeisen morgen auf den Wagen da lade?“
 „Ja, natürlich, und tagtäglich, jahraus, jahrein bekommen Sie 1,85 Dollar für jeden solchen Haufen, den Sie verladen; das ist, was eine erste Kraft tut.“
 „Well, that's all right. Ich kann also dieses Robeisen morgen für 1,85 Dollar auf den Wagen laden und bekomme das jeden Tag, ja?“
 „Gewiß, gewiß.“

Strasporto und andere Postfragen.

Bei einem öffentlich aufgestellten „Briefkasten“ eine Sendung wirft, ohne sie mit den dem Gewicht der Sendung entsprechenden Briefmarken zu besetzen, vernichtet, daß der Empfänger in Strafe genommen wird. Die Post läßt den Uebeltäter zunächst frei ausgehen, der unzulässige, von der ihm zugedachten Postsendung vielleicht gar nicht erbaute Empfänger wird bestraft. Man läßt kein Entreden; will er den Absender nicht durch Annahmeverweigerung kränken oder aus bestimmten Gründen in Besitz der Sendung gelangen, dann hat er einfach zu herappen. Erst bei verweigerter Annahme bemüht sich die Post, den eigentlichen Uebeltäter festzustellen. Gelingt ihr dies, dann hat er wenigstens auch einmal das Vergnügen, die Folgen seiner Unachtsamkeit den postalischen Bestimmungen gegenüber selbst auszubaden.

Die Post kennt keine milderen Umstände; hast du nicht genügend frankiert, so muß ein anderer für dich das fehlende Porto im Betrage von hundert Prozent als Strafe bezahlen. Das ist gewiß eine außerordentliche Härte, indessen kann die Post für sich in Anspruch nehmen, daß genügend gesorgt ist für Befreiung der Postkarte. Auf jedem Postamt findet man einen solchen angehängten, von Zeitungen und Zeitungen, Hauskalender, Notizbücher, Arbeiterkalender usw., überall findet sich ein ausführlicher Tarif für Sendungen aller Art nach dem In- und Auslande vor, und in den Postämtern ist sehr häufig

eine Briefwage zur Benutzung für das Publikum aufgestellt.

Wer an Behörden ein umfangreiches Schreiben zu senden hat, der verstaunte nicht, das selbe richtig zu frankieren, denn von diesen werden zu gering frankierte Briefe einfach zurückgewiesen. Dort, wo im Vorraum der Postanstalt keine Wage aufgestellt ist, lasse man am Schalter nachwiegen. Wenn dies auch nicht zur Lieblingsbeschäftigung der Beamten gehört, so sind dieselben zur Auskunftserteilung doch verpflichtet, und es ist jedenfalls übertrieben, wenn ein jüdischer Reim den Stephansjungern nachspricht:

„Auf der Post gibt es gar sehr zuvorkommende Herr'n,
 Daß, wer zweimal was fragt, kann hinausgehert
 werd'n.“

Die Wage ist schon eine uralte Erfindung, unentbehrlich wird die Briefwage für alle, die im starken Briefverkehr mit der Luftpost stehen. Die Post wiegt die ihr verdächtig erscheinenden Briefe nach; für manchen der Beamten, die sich als sogenannte Postfänger einen Namen erwerben, wird die Briefwage zur Goldwage; neigt sich das Junglein auch nur um Haarsbreite, flugs malt auch schon der Mannstift eine große „15“ oder „20“ auf das Kuvert.

Geschäftsmänner, Behörden und auch viele Privatleute lehnen es ab, mit Strasporto besetzte Briefe anzunehmen. Anders steht es jedoch mit den Gewerkschaftsbureaus, deren Kasse unter der Nachlässigkeit nicht nur der Mitglieder, sondern auch leitens

der Ortsbeamten, der Vorstehenden, Schriftführer und besonders auch der Kassierer in nicht gerade geringem Umfange in Mitleidenhaft gezogen wird. An der Centralstelle häuft sich dann die Ausgabe für Strasporto und durch die ständige Wiederholung der berechtigten Unmut über die Leichtfertigkeit der Absender. Die Annahme zu verweigern, hat keinen Zweck, weil ganz gleich, wer das Strasporto bezahlt, die Ausgabe schließlich doch der Verbandskasse zur Last fällt. Strasporto kann als unnütze Staatssteuer erspart werden, wenn jeder Absender sich davon überzeugt, daß sein mit einer Behauptungsmarke besetzter Brief nicht mehr wie 20 Gramm wiegt.

Ersparnisse können jedoch nicht nur gemacht werden durch richtige Frankierung, sondern auch durch die Ausnutzung der in den Postvorschriften gebotenen Vorteile und Einrichtungen. So ist als eine solche Einrichtung zu bezeichnen die Postkarte und die Druckantwortkarte zu Poststellungen, wie sie auch in unserer Verbandszentrale angefertigt sind. Wie häufig kommt es nicht vor, daß zu einer dreizehntägigen Versammlungsanzeige, zur Aufgabe einer Materialbestellung ein Briefbogen beschreiben, ein Kuvert adressiert und der Brief dann, mit einer Zehn-pennigmarke frankiert, abgehandelt wird. Sämtlich beziehungsweise drei Pfennige hätten es auch getan, die Post liefert dafür in der Postkarte Papier und Marke, sie erspart uns auch noch das Zuckeln. Postkarten und Bestellkarten sollten deshalb immer vorhanden sein in den Poststellen.

„Woll, dann bin ich eine erste Kraft.“
 „Nur langsam, guter Freund! Sie wissen so gut wie ich, daß eine erste Kraft vom Morgen bis zum Abend genau das tun muß, was ihr aufgetragen ist. Sie haben diesen Mann schon vorher gesehen, nicht?“

„Nein, nie.“
 „Wenn Sie nun eine erste Kraft sind, dann werden Sie morgen genau tun, was dieser Mann Ihnen sagt, und zwar von morgens bis abends. Wenn er sagt, Sie sollen einen Hosenbarron aufheben und damit weitergehen, dann heben Sie ihn auf und gehen damit weiter! Wenn er sagt, Sie sollen sich niedersehen und ausruhen, dann setzen Sie sich hin! Das tun Sie ordentlich den ganzen Tag über. Und was noch dazu kommt, keine Widerrede! „Eine erste Kraft“ ist ein Arbeiter, der genau tut, was ihm gesagt wird, und nicht widerspricht. Verstehen Sie mich? Wenn dieser Mann zu Ihnen sagt: Gehen Sie! dann gehen Sie, und wenn er sagt: Setzen Sie sich nieder, dann setzen Sie sich und widersprechen ihm nicht.“

Schmidt begann zu arbeiten, und in regelmäßigen Abständen wurde ihm von dem Mann, der bei ihm als Lehrer stand, gesagt: „Setzen Sie einen Barron auf und gehen Sie damit. Setzen Sie sich hin und ruhen aus.“ wenn ihm befohlen wurde, sich auszuruhen, und um 1/2 6 Uhr nachmittags hatte er 1 1/2 Tonnen auf den Waggon verladen. Er verdiente diese ganze Zeit hindurch etwas mehr als 1,85 Dollar durchschnittlich, während er vorher nie mehr als 1,15 Dollar täglich verdient hatte, was damals in Bechlehem der normale Tagelohn war. Er erhielt also 60 Proz. mehr Lohn als die anderen Arbeiter, die nicht unter dem Pensumsystem arbeiteten. Ein Mann nach dem anderen wurde ausgelassen und angelernt, 4 1/2 Tonnen Kohlen pro Tag zu verladen, bis alles Kohlen auf diese Weise verladen war. Für das Hüttenwerk aber ergaben sich in den Produktionskosten folgende Veränderungen:

	Altes System	Neues Syst.
Die Zahl der Hofsarbeiter wurde verringert von ungefähr	400-600 auf	140
Durchschnittsleistung eines Mannes täglich nach Tonnen gerechnet	16	59
Durchschnittslohn pro Mann und Tag zürta	4,81 Mt. (1,15 Doll.)	7,80 Mt. (1,88 Doll.)
Durchschnittliche Kosten für Transport und Verladen pro Tonne zürta	(0,072 Doll.)	(0,033 Doll.)

Trotzdem die Summe von 0,138 Mt. Kosten pro Tonne so gering ist, sind doch alle Bureau- und Berzengnisse, die Löhne und Gehälter aller Aufsichtsrangorgane, wie Meister, Beamte, Bureauangestellte, Zeitstudientente usw.; darin enthalten. Das Werk machte im ersten Jahre eine Ersparnis von rund 153 000 Mt., im folgenden Jahre 310 000 bis 335 000 Mt. Aus diesen Riffen geht der Zweck der nach wissenschaftlichen Grundrissen geleiteten Betriebsführung hervor.

Ein etwaiges Verlangen der Arbeiter, den durch übermäßige Ausnützung erzielten Mehrerwerb nun auch zu erhalten, bezeugt der Verfasser mit dem Einwand, nicht dem Unternehmer allein soll mit der möglichst intensiven Ausnützung der Arbeitskraft gedient werden, sie soll der Allgemeinheit, dem ganzen Volke zum Wohle gereichen. Auch führt der über 60 Proz. erhöhte Lohn zur Unregelmäßigkeit und Unzuverlässigkeit, Verschwendung und Bergnügungssucht. Es ist, so sagt Taylor, kein Glück für die Arbeiter, wenn sie schnell reich werden. Dieser Wunsch ist kennzeichnend für das ganze System. Ähnlich wie die Kohlenverlader wurden auch die Maurer- und Angelprüferinnen überlistet. Das Wenden und Drehen der Ziegelsteine wird vermieden, wenn Tagelöhner die Ziegel handgerecht dem Maurer hinlegen. Durch Reduzierung der Handgriffe von 20 auf 5 und Bereit-

stellung geeigneter Ständer für Ziegel und Mörtel soll das unnütze Wenden vermieden und die Tagesleistung erhöht werden. Dabei kann sich der Verfasser einige häßliche Bemerkungen über die Arbeiterorganisationen nicht verkneifen, denen er vorwirft, sie schädigen die Allgemeinheit, wenn sie durch Beschluß verbieten, bei städtischen Bauten mehr als 275 und bei Privatbauten mehr als 375 Ziegel pro Tag zu legen. „Man sollte den Mitgliedern der Vereinigung klar machen, daß dieses absichtliche Zurückhalten mit der Arbeit fast strafbar ist.“ Zur Begründung dieser Weisheit verzapft er das Märchen, daß durch Zurückhalten der Arbeitsleistung der Bau teurer wird und jeder Arbeiter für seine Familie mehr Miete zahlen muß.

Der Terrorismus im Lichte der soziologischen Forschung.

Der bekannte Soziologe Dr. Hugo Sinzheimer hat auf Einladung des Frankfurter Gewerkschafts-Kartells einen Vortrag über „Terrorismus“ gehalten, der allgemein berechtigtes Aufsehen hervorrufen dürfte.

„Die letzte Zeit“, so führte Dr. Sinzheimer aus, „war wiederum erfüllt von Vorwürfen gegen die freie Gewerkschaftsbewegung, daß ihr Terrorismus unenträglich geworden sei. Daß diese Vorwürfe von konserverativer Seite immer wieder erhoben werden, ist selbstverständlich, denn es liegt im Wesen der konserverativen Denkrichtung, jede selbständige und selbstbenutzte Organisation der Arbeiterschaft als eine unzulässige Auflehnung anzusehen.“

Daß aber neuerdings auch linksliberale Gruppen, die einst den Antiterrorismus, vor allem zurzeit der Kämpfensvorlage, lebhaft bekämpft haben, sich zum Teil mit ausgefuchsten Kampfworten zu jenen konserverativen Stimmen gesellen, ist eine Erscheinung, der Beachtung geschenkt werden muß. Was sie dazu treibt, ist offenbar ein parteiliches Bedürfnis. Die Gründung der liberalen Arbeitervereine brandt ein Stichwort, welches sie von den freien Gewerkschaften unterscheidet. Für ein solches Stichwort ist der Vorwurf des Terrors willkommen, der auch in allen Wahrscheinlichkeiten ein bequemes Mittel bildet, um die „autonomen“ Elemente von der angeblich terroristischen Sozialdemokratie fernzuhalten. Alles deutet darauf hin, daß die Liberalen beim nächsten Reichstagswahlkampf mit diesem Stichwort kämpfen wollen. Jene Theorie ist das „Recht auf die freie Selbstbestimmung des einzelnen“, der „Sinn der Persönlichkeit“ gegen den Organisationszwang. Es kommt aber darauf an, wo das Recht auf freie Selbstbestimmung besser gemahnt ist und wie es im sozialen Leben überhaupt gewonnen werden kann. Da zeigt sich, daß es keinen anderen Weg gibt, Arbeiterrechte zu gewinnen, als durch die Organisation, die zugleich das Persönlichkeitsbewußtsein des Arbeiters hebt und pflegt.

Die Antiterroristenbewegung aber ist ungerichtet, weil sie der Arbeiterseite allein vorwirft, was eine allgemeine Erscheinung des heutigen Wirtschafts- und Soziallebens ist, ein Produkt der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung, an dem alle streifen teilnehmen, die an Organisationen interessiert sind. Es ist von den Wissenden gemessenlos, auf Grund dieser Tatsache den angeblichen Arbeiterterrorismus einseitig anzugreifen.

Um diesen Satz zu belegen, führte der Vortragende in erster Linie den Organisationszwang bei den Unternehmertartellen, die Material-, Kredit- und Absatzperre an, wozu sich noch die Berufserklärung, manchmal sogar die Sperrung der Zu- und Abfahrtswege gesellt. Da müsse konstatiert werden, daß gerade diejenigen Kreise, in denen der Hauptteil des Antiterrorismus

terrorismus ist, am schwersten belastet seien, wenn überhaupt von Vorwürfen in dieser Richtung gesprochen werden könne.

Gerade für diese Methoden sei in der letzten Zeit ausgezeichnetes Material geliefert worden in dem Buche von Kestner: „Der Organisationszwang“, eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenstehenden (Berlin 1912). Das Buch dürfte in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen, und es müßte von allen, die leitende Stellungen in Gewerkschafts-Kartellen einnehmen, gelesen werden. Wo in der Öffentlichkeit wird in diesen Fällen von einer „Unberücksichtigung“ des Terrors gesprochen, den man den Arbeiterterrorismus vorwirft, wenn sie etwa sich weigern, mit unorganisierten Arbeitern zusammen zu arbeiten? Warum trennt man die Formen des wirtschaftlichen Kampfes in der Arbeiterbewegung und bekämpft ihren Inhalt, ohne zugleich festzustellen, daß auf der anderen Seite mit Waffen gekämpft wird, die in vielen Fällen tatsächlich Terror sind?

Der Redner zeigte ferner, daß die Ungerechtigkeiten der einseitigen politischen Bekämpfung der Arbeiterbewegung auf Grund ihrer Organisationskämpfe um so trüber seien, als die Voraussetzungen des Kampfes auf Unternehmenseite rechtlich ganz andere seien, als auf Arbeiterseite. Zunächst seien die Kämpfe der Arbeiterorganisationen an Widerstände rechtlicher und sozialer Art gebunden, die jene Unternehmungskämpfe nicht kennen. Möglichst seien es die innere Schätzerungen der Gewerkschaften durch die Verwaltungsverträge, die immer wieder versucht, sie unter das politische Vereinsgesetz zu bringen. Sozial sei es aber das Verhalten der sozialen Gewalten, die slowenische Abhängigkeit, welche dem freien Kampfe der unabhängigen Gewerkschaften Abbruch tun. Dann fehle es aber bei der rechtlichen Behandlung des Arbeitertampes an dem fundamentalen Grundsatze der Gleichheit, der Gleichbehandlung aller wirtschaftlichen Kämpfe. All jene Kämpfe auf Unternehmenseite werden straflos gelassen, auf Arbeiterseite aber siehe der Kampf unter fortwährender strafrechtlicher Kontrolle. Der Redner bespricht dieses auf Grund der diesbezüglichen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Arbeiter, die mit Arbeitswiederlegung drohen, wenn auf ihre Schadloshaltung nicht eingegangen wird, werden wegen Erpressung bestraft. Organisierte Arbeiter, die dem Arbeitgeber bekanntgeben, daß sie die Arbeit niederlegen, wenn unorganisierte Arbeiter weiter beschäftigt werden, verfallen dem § 153 der O.D. Das Strafenpotenzial zum Beispiel wird durch das Reichsgericht für zulässig erklärt. Wenn es aber ausgesetzt wird, verbietet es der Schwurgericht auf Grund der Strogenpolizeiverordnung. Und welche Strafen werden verhängt, wenn ein Übergang im wirtschaftlichen Kampfe stattgefunden haben mag. Zivilrechtlich liegt allerdings die Kampfplage günstiger. Hier hat sich das Reichsgericht bemüht, für die Unternehmer- und Arbeiterkämpfe Formen der Gleichbehandlung zu finden. Das Reichsgericht legt insbesondere den Boykott in den wirtschaftlichen Kämpfen zu. Er ist begründet in der heftigen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Und wenn er vorläufig Schaden zufügt und wenn er einen Druck auf widerstehende Elemente ausübt, so liegt dieses im Wesen des erlaubten Kampfes. Doch müßte der Zweck erlaubt, die Mittel unzulässig sein und dürfte nicht die Wirkung haben, den Gegner zu vernichten.

Gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts aber lehre, wie häufig der Begriff des erlaubten Zweckes sei. Der Kampf der Arbeiter um Abschaffung des Kopf- und Logiszwanges sei für erlaubt erklärt, der Kampf um Einführung des Gehilfenmaßes aber für unzulässig erklärt worden. Ebenso sei für erlaubt er-

Wie die Periode des Sternschnuppenfalls wiederholt sich in den Verbandsbureaus viermal im Jahre die große Periode des Straßportos. Es ist dies in der Zeit nach Abschluß der Quartalsabrechnungen. Keine Sendung wird so ungenau und so verschieden frankiert wie die Quartalsabrechnung. Von diesem Ort kommt sie als transportpflichtiger Brief, von einem anderen Ort wird das Material in zwei richtig frankierte Briefe a 20 Pf. verteilt; ein dritter Kassierer wendet noch drei Briefe an für zusammen 60 Pf., ein vierter will sparen und sendet die Abrechnung als Postpaket. Hierfür zählt er 50 Pf. Porto und der Empfänger hat das Bestellgeld zu bezahlen, das in Berlin mit 15 Pf. pro Paket berechnet wird. Die Paketabrechnung kostet somit sage und schreibe 65 Pf. dazu Postpaket, Mindestzahn, Begleitadresse und eine Aufklebadresse für das Paket selbst. Soviel Arbeit, Material und Geld wendet man aber nur an, wenn die Sendung so ungenau ist, daß sie sich als — unter Umständen geteilte — Geschäftspapierabrechnung nicht mehr bewertbar stellt.

Die Abrechnung versendet man am besten als Geschäftspapier, d. h. man flicht das handlich geordnete Material in den Briefumschlag, der außer der Adresse noch am oberen Rand die Aufschrift „Geschäftspapier“ enthalten muß. Ein solcher Brief darf keine schriftlichen Mitteilungen, also auch keine Bestellungen enthalten und darf nicht zugestellt werden. Da-

gegen ist es statthaft, denselben mit einem Bindfaden zu verpacken und mit einer Briefflammer zu schließen. Zur Sicherung des Inhalts einer Geschäftspapierabrechnung empfiehlt es sich, immer eine oder noch besser alle beide dieser Manipulationen vorzunehmen. Das Porto solcher Sendungen beträgt bis zu 250 Gramm nur 10 Pf., von 250—500 Gramm 20 Pf., von 500—1000 Gramm (1 Kilo) 30 Pf. Eine Materialabrechnung im Gesamtgewicht von 1 1/2 Kilogramm zerlegt man z. B. in zwei Geschäftspapierabrechnungen von 1 Kilogramm (Porto 30 Pf.), und 200 Gramm (Porto 10 Pf.). Derselbe Sendung würde, als geschlossene Briefabrechnung gedacht, fünfmal a 20 Pf., also 1,20 Mt., als Postpaket einschließlich Bestellgeld, je nach örtlicher Höhe des letzteren, 55 Pf. bis 65 Pf. kosten.

Aus diesen kurzen Angaben kann mancher Funktionär ersehen, daß er bei einiger Beachtung der postalen Bestimmungen und die durch dieselben gebotenen Vorteile der Organisation Geldkosten, sich selbst und den Empfängern seiner Sendungen aber Arbeit und Verdruß ersparen kann.

In der Hauptsache gelten für den inländischen Postverkehr folgende Tarife:

Briefe bis zu 20 Gramm kosten 10 Pf., über 20—250 Gramm 20 Pf. Briefsendungen über 250 Gramm sind unzulässig und werden nicht befördert. Handschriftliche Zeitungsmanuskripte

im Gewicht von über 20 Gramm, deren eine schriftliche Mitteilung nicht befreit, befreit man am billigsten als Geschäftspapier.

Drucksaften kosten bis zu einem Gewicht von 50 Gramm 3 Pf., von über 50 bis 100 Gramm 5 Pf., von über 100 bis zu 250 Gramm 10 Pf., von über 250 bis zu 500 Gramm 20 Pf. und von über 500 bis zu 1000 Gramm oder 1 Kilogramm 30 Pf. Drucksaften mit einem Gewicht von über 1000 Gramm sind unzulässig.

Geschäftspapiere. Als Geschäftspapiere können Mitgliedsbücher, ausgefüllte Unternehmungsbücher, Abrechnungen, Manuskripte, Prozeduren usw. versandt werden. Der billigste Portotarif für solche Sendungen ist 10 Pf. Für diesen Satz können Sendungen bis zu 250 Gramm eingeschickt werden. Die weiteren Portotage decken sich mit dem Tarif für Drucksaften. Der Verschluss der Sendung darf nicht im Zustehen des Anstellers bestehen. Die Verpackung muß durch eine Schleife gehalten werden (statt eines Knotens); die etwa neuwendende Briefflammer muß sich anheben lassen. Die Sendung muß durch Aufschrift als „Geschäftspapier“ erkennbar gemacht werden und darf schriftliche Mitteilungen unter keinen Umständen enthalten.

Ueber die sonstigen postalen Bestimmungen gibt jeder Kalender, jedes Arbeiterzeitungsblatt Auskunft. Um was immer für eine Sendung es sich aber handeln mag, wir sollen sie richtig frankieren, um dem Empfänger Geld und Ärger zu ersparen.

Hart worden der Kampf der Arbeiterschaft um Abschaffung der Heimarbeit.

Das Reichsgericht hat die Entfernung des Arbeiters aus den beteiligten Betrieben grundsätzlich für zulässig erklärt. Und doch muß gesagt werden, daß diese Ausweisung im Grunde der Ausdruck eines neuen, durch sozialen Zwang geschaffenen Feudalismus sei.

Zum Schluß führte der Redner aus, daß es sich im Streit um den Terror um das Folgende handeln müsse:

Zunächst müsse die soziologische Erkenntnis anerkannt werden, daß der Kampf der Organisationen, vor allem auch der Organisationszwang, eine Begleiterscheinung der Organisationsbewegung überhaupt sei.

Es müsse gefordert werden, daß der Organisationskampf auf Arbeiterseite eben so frei sei, wie der Kampf auf Unternehmerseite.

Wenn so der Kampf ganz frei würde, wenn die Gerechtigkeit über ihn walte, dann fürchte man nicht mehr für die Kultur. Der Kampf ist der Vater aller Dinge.

Die Klage vor dem Gewerbegericht.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Auch Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende unterstehen den Gewerbegerichten, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den Arbeitern von den Arbeitgebern geliehenen Stoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist.

Nicht zuständig ist das Gewerbegericht für die bei Baumgewerbetreibenden beschäftigten Arbeiter.

Beim Gewerbegericht fungieren als Richter Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

Die Klage ist bei demjenigen Gewerbegericht einzubringen, in dessen Bezirk die frühere Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Zunächst wird ein Schlichtertermin anberaumt. Der Vorsitzende hat einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Derjenige hat bei der Verhandlung den Beweis für eine Behauptung zu erbringen, der dieselbe aufstellt.

Erklärt der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Verwaltungsverfahren einzuleiten, daß der Kläger mit der Klage abzuweichen ist.

Gegen ein Verwaltungsverfahren kann binnen einer Woche von drei Tagen seit der am sie bewirkten Zustellung des Urteils Einspruch erhoben werden.

Zwei Terminen allein steht das Recht zu, das persönliche Vorgehen der Parteien anzuordnen und

bei Zuwiderhandlung eine Geldstrafe bis 100 Mk. zu verhängen.

Die Beisitzer können während der Verhandlung Fragen stellen.

Das Gewerbegericht entscheidet endgültig. Berufung gegen ein Urteil kann nur eingelegt werden, wenn der Streitgegenstand (ohne Zinsen) 100 Mk. übersteigt.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Urteile der Gewerbegerichte sind vorläufig vollstreckbar.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

Die Gerichtskosten betragen bei Streitigkeiten im Werte bis 20 Mk. 1,00 Mk., von 20 bis 50 Mk. 1,50 Mk., von 50 bis 100 Mk. 3,00 Mk.

Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, muß die Klage bei einem Objekt bis 600 Mk. beim zuständigen Amtsgericht angebracht werden.

Wer keinen Rechtsschutz vom Verband erhält, läßt sich von der Ortsbehörde einen Armenschein ausstellen und ersucht um Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Rechtsanwalts und Gerichtsvollziehers.

Die Gewerbegerichte wurden am 29. Juli 1890 mit Einführungsdatum vom 1. April 1891 beschlossen. Im Jahre 1911 gab es in Deutschland 510 Gewerbegerichte und 426 Samstags- und Sonntagsgerichte.

Von der britischen Arbeiterbewegung.

Zu Ende des Jahres 1911 gab es in Großbritannien und Irland nicht weniger als 1172 selbständige Gewerkschaften; davon gaben 1168 ihre Mitgliederzahl mit zusammen 3 010 346 an.

Die Stärke der Gewerkschaften in den einzelnen Wirtschaftszweigen war am Schluß der Jahre 1910 und 1911 wie folgt:

Table with 3 columns: Gewerbe, 1910, 1911. Rows include Bergbau, Metallindustrie, Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, Eisenbahnen, Seefahrt, Druckgewerbe, and Allgemeine Hilfsarbeiter.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder nahm von 221 283 im Jahre 1910 auf 272 658 1911 zu; über 60 Proz. der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder sind Baumwollarbeiterinnen.

Die Mitgliederzunahme dauerte auch im Jahre 1912 noch an und es ist sicher, daß die Gesamtmitgliederzahl Ende 1912 3 1/2 Millionen überstiegen hat.

Reklame der britischen Gewerkschaftsorganisationen von 1911 und 1912 verlangen die Umwandlung der bestehenden Berufsverbände in Industrieverbände, doch hatten bisher

die auf die Ausführung dieser Beschlüsse gerichteten Bestrebungen keinen nennenswerten Erfolg.

Die Drauzerarbeiter sind in Großbritannien sehr schlecht organisiert; eine kleine Minderheit von ihnen gehört den allgemeinen Arbeiterverbänden an.

Angaben über die Finanzen liegen nur für die 100 hauptsächlichsten Gewerkschaften vor, die regelmäßig an das Arbeitsamt in London berichten.

Die Gesamteinnahmen der 100 hauptsächlichsten Gewerkschaften stiegen von 54 033 000 Mk. im Jahre 1910 auf 58 735 000 Mk. im Jahre 1911.

Die Gesamtausgaben verminderten sich von 52 699 000 Mk. im Jahre 1910 auf 50 044 000 Mk. im Jahre 1911, was in erster Linie durch die Besserung der Wirtschaftslage und die Verringerung der Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung bedingt war.

In den beiden Jahren 1910 und 1911 verteilten sich die Gesamtausgaben der 100 hauptsächlichsten Gewerkschaften wie folgt:

Table with 4 columns: Art der Unterstützung, 1910 (Mk., Proz.), 1911 (Mk., Proz.). Rows include Streik- und Aussperrungsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, and Verwaltung u. Sonst.

Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung waren 1908 absolut am höchsten, als sie nahezu 20 1/2 Millionen Mark ausmachten; relativ am höchsten waren diese Ausgaben 1909, denn damals machten sie 35,1 Proz. der Gesamtausgaben aus.

Auf jedes Mitglied der 100 Gewerkschaften entfielen 1910 und 1911 folgende Ausgaben:

Table with 3 columns: Art der Unterstützung, 1910, 1911. Rows include Streik- und Aussperrungsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Kranken- und Unfallunterstützung, etc.

In den zehn Jahren 1902—1911 gaben die 100 Gewerkschaften insgesamt 459 Millionen Mark aus und davon 363 Millionen Mark für Unterstützungen (79 Prozent aller Ausgaben).

An den zehn Jahren 1902—1911 gaben die 100 Gewerkschaften insgesamt 459 Millionen Mark aus und davon 363 Millionen Mark für Unterstützungen (79 Prozent aller Ausgaben).

Zu Ende des Jahres 1911 gab es in Großbritannien und Irland nicht weniger als 1172 selbständige Gewerkschaften; davon gaben 1168 ihre Mitgliederzahl mit zusammen 3 010 346 an.

Die Stärke der Gewerkschaften in den einzelnen Wirtschaftszweigen war am Schluß der Jahre 1910 und 1911 wie folgt:

Die Zahl der weiblichen Mitglieder nahm von 221 283 im Jahre 1910 auf 272 658 1911 zu; über 60 Proz. der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder sind Baumwollarbeiterinnen.

Die Mitgliederzunahme dauerte auch im Jahre 1912 noch an und es ist sicher, daß die Gesamtmitgliederzahl Ende 1912 3 1/2 Millionen überstiegen hat.

Reklame der britischen Gewerkschaftsorganisationen von 1911 und 1912 verlangen die Umwandlung der bestehenden Berufsverbände in Industrieverbände, doch hatten bisher

Das Hauptergebnis dieses Streiks war ein Mindestlohn-

gesetz. Brauereiarbeiter waren an der Streikbewegung nicht beteiligt. Dagegen kamen im Jahre 1911 vier namenswerte Streiks der Mühlenarbeiter vor. In

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Balkankrieg und vermehrte Garnzufuhr nach Deutsch-

land - Abwärtsende Eisenpreise - Rohisenstabilität -

Stoßende Emissionen für Aktiengesellschaften - Reichsbank

und Ultimo. Selbst eine noch so kräftige Wirtschaftskombination

müß schließlich unter der dauernden Kriegsbeunruhigung

schwer leiden. In der Tat tritt dies in immer neuen Er-

scheinungen zutage: auch außerhalb der Börse- und Bank-

freie, deren Verlegenheiten und Bedrängnisse hier oft

genug geschildert worden sind. Mitunter landen sogar ganz unerwartete Folgen auf

Es lagen jetzt mit einem Male die deutschen Spinner über

eine wachsende Schleuderkonkurrenz seitens Oesterreichs.

Daß der europäische Südoften aufhörte, Abnehmer oder

doch zahlungsfähiger Abnehmer der vorgefertigtenen In-

dustrielande zu sein, traf in erster Linie den Nachbarstaat

Oesterreich-Ungarn. Die oesterreichische Spinnerei

leidet schon seit langem an einer überhöhten Erweiterung,

und je mehr man zuletzt infolge der neuen Absatzfindung

Quartal (in Mt. 1000) auf: 1909 297 758, 1910 283 666, 1911 324 660, 1912 480 594 und 1913 nur 222 373. Jedes

zurückliegende Jahr überholte demnach das laufende, im

Durchschnitt sogar ganz gewaltig. Selbst im Kriegsjahre

1908 stellte sich die Summe der Neuanstellungen (250,01

Millionen Mark) in Handel und Gewerbe höher. Die

„Frankfurter Zeitung“ bemerkt, soweit speziell die Aktien-

gesellschaften in Frage kommen, erläutern zu ihrer be-

kannten eingehenden Statistik: „Die starke Verminderung

der Neuanstellungen ist vorwiegend darauf zurückzu-

führen, daß die größeren Banken und industriellen Unter-

nehmungen, vor allem die Aktiengesellschaften, die Dedung

ihres Kapitalbedarfs, jedenfalls mit Rücksicht auf die un-

sichere politische Lage, auf spätere Termine verzichtet

haben. Es ist besonders bemerkenswert, daß die Summe

muß sich jetzt der Klager wenden und ihm Vollmacht geben.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung

zur Erstattung der dem Gegner ersuchenden Kosten

keinen Einfluss (§ 117). Die Bewilligung des Armenrechts

gilt zunächst nur für die erste Instanz einschließlich

der Zwangsvollstreckung. Will der Kläger gegen das Urteil

des Amtsgerichts beim Landgericht Berufung einlegen,

dann ist die Beibringung des Armenrechts von der Orts-

behörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß das

Armenrecht schon für die Klage beim Amtsgericht bewilligt

war. Erscheint die weitere Rechtsverfolgung mutwillig

oder aussichtslos, so kann die höhere Instanz nach § 121

das Armenrecht verweigern. Hat aber der Gegner das

Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz

„Armenrecht“ zur Prozeßführung.

Die Arbeiterchaft wird immer mehr gezwungen, zur

Wahrung der Rechte aus dem Arbeitsvertrag die ordent-

lichen Gerichte (Amts- und Landgerichte) oder die Ge-

werbe- und Kaufmannsgerichte in Anspruch zu nehmen.

Da die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte mit

hohen Kosten verknüpft ist, hat die Gesetzgebung durch die

§§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung die Möglich-keit

geschaffen, daß auch die Unbemittelten die Gerichte in An-

spruch nehmen können. Unter dem Titel „Armenrecht“

wird die Befreiung von den Kosten geregelt. Die Arbeiter

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

- Brannereien: Aachen, Export-Brauerei Dittmann u. Sauerländer. Oberkaiserbräu, Brauerei. Steinach, S.W., Bürgerbräu. Weiskenturm, Brauerei Bod.

Malzfabriken:

- Zehlhausen, Malzfabrik.

Brauereien und Geseßfabriken:

- Stuttgart, Spiritfabrik Romig.

Mühlen:

- Hamburg a. N., Firma Stodt u. Hausmann.

- Weihen, Buchmühle (H. Meyer).

Lohnbewegungen. - Tarifverträge. - Differenzen.

Bayern. Zur Tarifbewegung.

In Frabersham hat Brauereibesitzer Leinfelder auf 3 Jahre den

Tarifvertrag anerkannt und kommen die Wasserburger

Bestimmungen in Betracht. In Brannenburg bei Rosenheim wurde ebenfalls auf

3 Jahre ein Tarif abgeschlossen und kommen die Rosen-

heimer Bestimmungen (Zone 3) in Betracht. In Regen und Pilskirchen wurde ein vierjähriger

Tarifvertrag abgeschlossen mit den Bestimmungen der

Zone 3. In Hart bei Rosenheim sind wohl Verbesserungen vom

Herrn Besitzer G. H. Singer und seinem Braumeister zu-

gekommen, aber nicht eingehalten und es muß dort nochmals

versucht werden, Herrn Singer verständlich zu machen,

daß man ein gegebenes Wort auch halten muß. In Rosenheim selbst hat die Siedhammerbrauerei

in anerkannter Weise weitere 2 Mt. wöchentlich zu-

gelegt und einen jährlichen Urlaub bewilligt. Die Ar-

unter welchem Druck sonst die Unternehmungsluft

während des letzten Quartals stand, beweist auch die

Gründ. In der hiesigen Schiffs- und Brauerei wurde vor kurzem ein lediger Bierführer entlassen, damit ein anderer eingestellt werden konnte, von dessen Einstellung die Genehmigung eines Kunden abhängig war. Da dieses innerhalb Jahresfrist schon der zweite Fall war, sagten sich die übrigen, daß diese Handlung keine einwandfreie sei und die Handhabung breite, die organisierten Arbeiter einzeln hinzuzufügen, um nachher ein vollständig unorganisiertes Element im Betrieb zu haben. Auf erfolgte Einsprüche seitens einer Kommission erklärte die Firma, sich in einer Zwangslage zu befinden, indem sie im Interesse des Betriebes die Gewinnung von Kunden mit Energie betreiben müsse einerseits, und andererseits mit der Kündigung einen Arbeiter getroffen habe, der ledig sei und anderwärts Arbeit leicht wieder finden könnte. Ferner ist die Firma der Ansicht, daß sie nach Belieben Arbeiter entlassen und einstellen könne, ohne mit den getroffenen tariflichen Vereinbarungen im Gegensatz zu kommen. Der Kommission gegenüber blieb sie bei der Kündigung. Mit der Verbandsleitung und der Parteilkommission fand nun am Sonntag eine Betriebsversammlung statt, in welcher nach längerer Debatte das Vorgehen der Firma einstimmig verurteilt wurde. Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen wurde zur Übermittlung an die Firma wie auch an die Deputierten folgende Resolution gefaßt:

In dem Differenzfall, den Bierführer Vogel betreffend, ist die heutige Betriebsversammlung in Verbindung mit der Zeitung des Brauereiarbeiterverbandes und dem hiesigen Gewerkschaftsartikel zu folgender Entscheidung gekommen:

Nachdem schon seit vielen Jahren die Verhältnisse zwischen den Herren Brauereibesitzern und ihrem Arbeitspersonal geregelt sind und alle in dieser Zeit angefallenen Differenzfälle auf gütliche Art aus der Welt geschafft werden konnten, hält es die Versammlung für angebracht, auch den Fall Vogel als einen Differenzfall zu betrachten, der auf dieselbe Erledigung Anspruch erheben kann.

Dem von der Firma dargelegten Standpunkt, daß es ihr jederzeit freistehen müsse, Arbeiter zu entlassen, ist entgegengehalten, daß dies doch nicht ohne genügende Motivierung geschehen kann, sonst müßten ja auch Entlassungen, insbesondere über nach anderen Betrieben, nicht ausgenommen bleiben.

Dann ist es durchaus nicht unbillig zu nennen, wenn Arbeiter eine größere Sicherheit ihrer Existenz beanspruchen und sich dabei auf ihren Verband stützen, und es muß ihnen zugemessen bleiben, dies von ihrem Arbeitgeber verlangen zu können. Fälle wie Unbotmäßigkeit, Unethischheit, Faulheit usw. scheiden hier von selbst aus.

Wenn nun die allgemeinen Verhältnisse nachteilig auf das Gewerbe wirken, so ist zu bemerken, daß damit schon früher gerechnet werden mußte. In solchen Fällen muß eben der Betrieb durch andere Maßnahmen wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Rationelle Verarbeitung der Rohstoffe, verwehrt Ausnutzung der Maschinen usw. sind hierzu, um Nachteile auszugleichen. Vor noch nicht langer Zeit hat man auch eine Erhöhung der Bierpreise bewirkt.

Will man hierzu aber noch die Gewinnung von Kunden benutzen, so dürfte dies lediglich auf Mißtrau des Unternehmers gehen und nicht der Arbeiter.

Den Fall Vogel hält die Versammlung für erledigt, wie auch auf den Fall Maier nicht zurückgegriffen wird. Sie macht indes darauf aufmerksam, daß bei einem etwa vorkommenden dritten Fall die Arbeitsbedingungen unumkehrbar die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung in Anwendung bringen werden.

Differenzfall. Erfolgsreicher Streit. In der Friedelsbrauerei in Oberlorenzreuth b. Bayreuth hatten die organisierten Arbeiter am 1. April wegen widerrechtlicher Entlassung eines Kollegen sowie Anfechtung des Koalitionsrechts der Arbeiter durch den Besitzer in den Streit. Da die sämtlichen Kollegen (1 Bundesstreiter blieb) schluß in dem Kampfe ausschliefen, wurde die Sache, ohne weitere Kampfmittel anzuwenden, durch einen einseitigen Streit zugunsten der Arbeiter entschieden.

Oberlorenzreuth ist eine Ortsgemeinde. Wo der Bund der Sachverständigen zu Hause ist, und diese Sorte wollte es fertig bringen, daß der Brauereibesitzer Appel die Sozi endlich herauszuschmeißen sollte. Aber der kurze Streit hatte ihnen deutlich bewiesen, daß es nicht so leicht ist, organisierte Arbeiter hinauszuwerfen. Unter Vertreter, R. Trautner, hat diesen Leuten in nächster Zeit eine Verantwortung in Aussicht gestellt; dort ist der Platz, da können sie uns entgegenreten, wenn sie den Mut dazu haben.

Das Salz. Tarifvertrag. Nach Abschluß der Tarifverträge mit den organisierten Brauereibesitzern in Oberlorenzreuth wurden die Verhandlungen mit den unorganisierten angelernt. In Salz ist ein Tarif abgeschlossen mit dem S. L. ammer und Grünbräu; jetzt haben auch die Verhandlungen mit der Kolberbrauerei zu einem Tarifabschluß geführt. Derzeit wird 9%ständige Arbeit; die Löhne betragen 24, 25 und 26 Mk.; der Lohn wird vom Tage des Dienstbeginns an gerechnet. Die übrigen Bestimmungen richten sich nach den schon abgeschlossenen Konventionen.

Mit dem Starobräu und Bräuerbräu wurde eine Einigung erzielt werden, weshalb das Bezugsamt Salz um seine Vermittlung angegangen wurde. In einer öffentlichen Brauereiarbeiterversammlung erklärte Kollege Jacob Wunden Bericht über die Verhandlungen. In der Diskussion wurde darüber Klage geführt, daß die Arbeiter beim Starobräu ihr Bier, das ihnen als Bestandteil des Lohnes angerechnet wird, nicht in den vorgeschriebenen Quantitäten und auch nicht in der vorstehenden Qualität erhalten, sondern daß ihrem Bier häufig Kupf und Reigebir beigemischt wird. Darauf wurde der Bericht geendet, wenn eine Einigung nicht zustande kommen sollte, die Arbeit einzustellen.

Mühlen.

Duisburg-Domburg. Streit. Die Mühlenarbeiter der Firma Stod u. Hausmann, Walsenmühle in Duisburg, stehen im Streit. Die Firma hat 5 Arbeiter, die zur Zeit bis zu 14 Jahren für sie Rehwert geschaffen, eine Mühle geworben. Nachdem die von der Organisationsleitung unternommenen Vermittlungsversuche von der Firma brüsk abgelehnt wurden, erklärten sich die

übrigen Betriebsarbeiter mit ihren Kollegen solidarisch und legten nahezu einmütig die Arbeit nieder. Der Grund dieser Maßnahme gegen die Arbeiter ist folgender: Nachdem die Arbeiter wiederholt an den Obermüller herangetreten waren, um eine Erhöhung der wirklich kargen Löhne zu erreichen, von denen aber abgewiesen wurden, liegen diese in den letzten Tagen durch die Organisation der Firma eine Vorlage unterbreiten, die analog der Verhältnisse in anderen Betrieben eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse anstrebte. Mittat nun die berechtigten Wünsche der Arbeiter zu prüfen und einer diesbezüglichen Regelung näherzutreten, verlangte die Firma von den Arbeitern die Unterzeichnung eines Dekretes, in welchem die sie den Austritt aus der Organisation erklären. Die Arbeiter lehnten selbstverständlich dieses unerbittliche Ansuchen ab, worauf den fünf Arbeitern die sofortige Entlassung gegeben wurde. Wie würde der liberale Unternehmer, Herr Stod, den Arbeitern gebietet haben, wenn sie ein derartiges Ansuchen an ihn gestellt hätten? Die Arbeiter der Firma Stod u. Hausmann konnten, wenn sie nicht die Achtung aller anständigen Arbeiter verlieren wollten, sich unmöglich einen derart dreisten Eingriff in ihre Staatsbürgerrechte gefallen lassen. Sie werden den ihnen aufgedrungenen Kampf mit allen zulässigen Mitteln führen und alle gerecht denkenden Bürger auf ihrer Seite finden. — Zuzug von Mühlenarbeitern, Metzern und Maschinenisten usw. nach Homberg ist deshalb für die fernzuhalten!

Kassel-Rußhofen. Der Streit bei der Firma Malzfeld (Dietelmühle) ist durch Vergleich beigelegt. Einige Kollegen treten sofort wieder ein, die übrigen zu einem späteren Zeitpunkt bezw. nach Bedarf. Ein Kollege erhält Lohnzulage. Der Streit hat wenigstens den Erfolg gehabt, daß man in Zukunft die Organisation anders bewerten wird.

Korrespondenzen.

Düsseldorf. Die Mitgliederversammlung am vorletzten Sonntag beschloß sich u. a. auch mit dem Verhalten des Brauereibesitzers Joseph Schloßler, hier, betreffs Anerkennung des Koalitionsrechts in seinem Betrieb. Herr Schloßler hat es jahrelang verstanden, die Arbeiter von der Organisation fernzuhalten. Nachdem in letzter Zeit über diese Sache mit dem Wohlthätigkeitsverband wiederholt Verhandlungen gepflogen wurden, erklärte Herr Schloßler, gegen die Organisation nichts mehr einzuwenden zu wollen. In einer einseitigen Betriebsversammlung haben nun aber wieder Arbeiter der Brauerei geäußert, aus Furcht vor Herrn Schloßler sich der Organisation nicht anschließen zu können. Wenn nun auch diese Äußerung gerade kein glänzendes Zeugnis für diese Arbeiter darstellt, so ist sie doch insofern zu verzeihen, daß sie jahrelang in derartiger Abhängigkeit gehalten wurden. Es liegt nun an Herrn Schloßler, zu zeigen, daß er wirklich nichts gegen die freien Gewerkschaften hat, indem bei Einstellung von Arbeitskräften diese nicht wie bisher ausgeschlossen werden.

Dagen. In den fünf Durchgangstationen für organisierte Arbeiter zu kommen, hat sich die Schloßbrauerei Hohenlimburg zum Ziele gesetzt. Wir haben das organisationsfeindliche Verhalten dieser Firma schon früher beleuchtet. Und wo nach dazu der „Bund“ sein Domizil hat, ist für einen organisierten Arbeiter keine bleibende Stätte, er wird denunziert und terrorisiert, kein Mittel ist zu schlecht, wenn nur der Zweck erreicht wird, einen Verhandlungspartner der Arbeit zu bringen. Wundern tut einem das gerade nicht mehr, denn wenn man mit einer solchen Art, wie sie die „Bundeszeitung“ liefert, genährt wird, da muß unbedingt etwas hängen bleiben. Aus nichts-jagenden Gründen wurde kürzlich wieder ein Verbandskollege entlassen. Der Brauereibesitzer ist auch nicht frei von Schuld, denn die Sache wurde erst gar nicht untersucht. Dem Bundesgeschlehen, der den Kollegen angepöbelte hatte, wurde eben geglaubt. Erst nachdem der Bezirksleiter, Kollege Brülling, vorstellig wurde, erklärte der Brauereibesitzer, es wäre in der Aufregung geschehen, er wolle den Arbeiter, wenn der andere vom „Bund“ auflöse, wieder einstellen. Das geschah natürlich nicht, aber dafür wurde gleich nach Dortmund an den Bundesleiteranten geschrieben. Wo bleibt da ein Mann ein Wort?

Unser Kollege fragte nun gegen die Firma wegen Kündigungsloser Entlassung. Durch Vergleich wurden ihm 15 Mk. zugesprochen. Alle Einwendungen von Seiten der Firma: der Mann ist im Verband, die Löhne sind ja aus, halben nichts, das Gericht hätte sich daran nicht, es blieb dabei. Herr Lude mußte bezahlen, den Verband dahin wünschend, wo der Pfeffer wächst. Nicht genug, daß diese Firma sich weigert, den Tarif für Rheinland-Westfalen anzuerkennen, der Bund leitet Handlungsdienste dem Unternehmern gegenüber, er ist und bleibt ein Hemmschuh in der modernen Arbeiterbewegung. Wann gehen dies die Bundesmitglieder ein?

Unsere Aufgabe muß es sein, dieser Firma zu zeigen, daß die Arbeiter verstehen, Solidaritätsgedühl zu üben, denn wer die Organisation anstößt möchte, der hat verdient, daß sein Produkt von organisierten Arbeitern konsumiert wird.

Bierfahrer.

Verträge wider die guten Sitten. Trotzdem seit Jahren ein Tarifvertrag für die Brauereien in Karlsruhe besteht, der die Arbeitszeit, Löhne und Kündigung regelt, kommt es immer wieder vor, daß einzelne Brauereien besondere Vereinbarungen mit Arbeitern treffen. So hat die Brauerei Köpfer mit einem Kollegen einen Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe 300 Mk. an die Brauerei zu zahlen hat, wenn er vor Ablauf von drei Jahren aus der Brauerei austritt, ganz gleich, ob der Arbeiter oder die Firma das Arbeitsverhältnis kündigt. Sonach hat der Arbeiter an die Brauerei Köpfer 300 Mk. abzugeben dafür, daß ihn die Brauerei auf die Straße stellt. Ein besseres Geschäft läßt sich kaum denken. Es fragt sich nur, ob eine solche Vereinbarung mit den guten Sitten in Einklang zu bringen ist. Laßt sich kein Arbeiter auf solche Abmachungen ein.

Wissenschaftlich gestützt hat die Bezirksverwaltung Groß-Berlin des Transportarbeiterverbandes im

Jahresberichte 1912. Es wird dort gesagt: „Für die Mitarbeiter, Stallente und Flaschenstickerarbeiten in den Brauereien sind durch das Eingreifen unseres Verbandes die bis zum Jahre 1906 bestehenden Tariflöhne von 20, 21 und 22 Mk., je nach der Dauer der Tätigkeit, abgeändert und dafür Einheitslöhne von 25, 27, 29 und 30 Mk. pro Woche eingeführt worden.“ Und an anderer Stelle wird gesagt, daß die wirtschaftlichen Vorteile der Bierfahrer und Mitarbeiter usw. ohne unseren Verband in dem Maße sicherlich nicht erzielt worden wären.“

Ebenso wie an anderen Orten brauchen auch die Berliner Brauereiarbeiter den Transportarbeiterverband nicht, um wirtschaftliche Vorteile in dem Maße, wie geschieden, zu erzielen. Im Gegenteil ist Tatsache, daß die Zerplitterung die Arbeiter gegenüber dem Unternehmertum schwächt und sie weniger befähigt, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Frage ist also höchstens nach der Seite zu untersuchen, inwieweit die Zerplitterungsarbeit des Transportarbeiterverbandes die Kollegen in ihren Bestrebungen, wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, behindert und geschädigt hat.

Frankenthal. Der „Courier“ Nr. 14 vom 6. April schreibt:

„In der Brauerei Meßner in Frankenthal hat vor kurzem einmal ein Mitglied des Transportarbeiterverbandes seinen Namen mehr Käser angewendet, als er sollte. Ein Nebenkollege, Mitglied des Brauereiverbandes, mußte die Sache anbringen, und wurde nun der Übeltäter wegen „Diebstahls“ entlassen. Flugs kam der Brauereiverband und forderte den Entlassenen zum Uebertritt aus dem Transportarbeiterverband in den Brauereiverband auf, die Sache wurde dann wieder glatt gemacht. Der Kollege ließ sich bereuen und siehe da, die ihn gefangen hatten, banden ihn wieder los. Die Direktionen schütteln den Kopf und müssen leuchten Endes nicht mehr, was von solchen „Genossen“ zu halten ist.“

Im selben Ort spielten sich vor Jahresfrist Gerichtsverhandlungen ab, aus denen für den Eingeweihten hervorgeht, daß es Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes waren, die eine Beschuldigung von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes anzettelten, um die je aus dem Betrieb herauszuräumen. Die Feder sträubt sich, auf solche Dinge des weiteren einzugehen. „Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht“, das wollen sich die Deutschen im Brauereiarbeiterverband ein wenig zur Mahnung nehmen; denn kein ehrlicher Gewerkschafter kann das Gebaren der „Nachgewerkschafter“ im Brauereiverband noch lange ertragen.“

Man ist einfach sprachlos. Nicht wegen der obigen, vom „Courier“ behaupteten Dinge, denn die sind erlogen, wohl aber über die Eifersüchtigkeit, die solche Lügen hervorbringt. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit?

Zur ersten Sache: Der Bierfahrer Gübner der Brauerei Meßner, Mitglied des Transportarbeiterverbandes, hatte Käser verwendet. Der Bierfahrer Kunz, erst kurze Zeit Mitglied unseres Verbandes, denunziert Gübner, worauf diesem gekündigt wurde. Nachdem dem Vorsitzenden unserer Frankenthaler Zählstelle, Kollegen Klement, vom Vertrauensmann des Betriebes der Sachverhalt mitgeteilt war, gab er dem Arbeiteranschuß, der aus lauter Mitgliedern unseres Verbandes besteht, den Rat, bei Herrn Meßner vorstellig zu werden, um die Kündigung Gübners rückgängig zu machen, was dem Arbeiteranschuß auch gelungen ist. Herr Meßner hatte zur selben Zeit (September) einen Bierfahrer übrig, und so erklärte er: Dann entlasse ich den zuletzt eingestellten Bierfahrer Hoffmann. Der Arbeiteranschuß verlangte nun ausdrücklich, daß der Denunziant Kunz entlassen werde. Nun legte nun sofort die Arbeit nieder und ließ kein Urteil unseres Verbandes über sich ergehen, indem er sich sofort von unserem Verbande abmeldete bzw. seinen Austritt erklärte. Gübner ist zum Dank für das korrekte Vorgehen unserer Mitglieder nach einigen Wochen zu unserem Verbande übergetreten.

Aus diesem in jeder Beziehung kollegialen und einwandfreien Verhalten unserer Mitglieder und unseres Verbandes gegen Gübner, das im umgekehrten Falle von der Verwaltung des Transportarbeiterverbandes schwerlich zu erwarten ist, macht nun der Berichterstatter des „Courier“ eine angeordnete Denunziation und eine Erpressung seitens unseres Verbandes. So sieht das Agitationsmaterial des Transportarbeiterverbandes aus, das benutzt wird zur Verhetzung der Bierfahrer untereinander; und das nennt man dann im Transportarbeiterverband für die Interessen der Bierfahrer eintreten, das nennt man dann im „Courier“ gewerkschaftliche Erziehungsarbeit.

Zur zweiten Sache: Im Jahre 1908 wurde im Frankenthaler Brauhaus ein Kellerbursche wegen Bierenwendung entlassen. Der Arbeiteranschuß, bestehend aus sechs Mann, wurde bei der Direktion vorstellig. Das Ausschußmitglied Joh. Willer (Vorstand der Transportarbeiter) erklärte damals bei den Verhandlungen der Direktion gegenüber, in der Sache sei nichts zu machen, denn der Betreffende hat außer der Bierenwendung dem Geschäft noch einen Schaden von 200 Mk. zugefügt durch Ketzenüberrennung, um Bier zu temperieren. Unter diesen Umständen wurde die Kündigung aufrecht erhalten. Der betreffende Kollege, am Orte anwesend, hat sich anderweitig um Arbeit umgesehen, das heißt in keiner Brauerei mehr, auch hat der Betreffende vom April 1908 an keine Beiträge mehr an unseren Verband bezahlt, ist also für uns ausgeschaltet.

Im Sommer (Juli) 1911 erhielt die Direktion des Frankenthaler Brauhaus ein anonymes Schreiben, daß Joh. Willer (Vorstand der Transportarbeiter) und sein Mitarbeiter Fr. Niekel (Transportarbeiter) Kundschaft auf ihre Rechnung bezögen. Die Direktion ging der Sache nach und fand die beiden für schuldig. Nun klagten die beiden gegen den Schreiber des Briefes, als welcher der damals Entlassene namens Deimling entdeckt wurde. Das heißt, ob Deimling den ersten Brief an die Direktion geschrieben, konnte von der Direktion niemand erfahren. In der Beladungssache Willer gegen Deimling konnte letzterer den Wahrheitsbeweis antreten, und es

entstand somit auf Antrag des Staatsanwalts eine zweite Klage gegen Willer und Nidel wegen Diebstahls. Willer wurde verurteilt, Nidel freigesprochen. Bemerkenswert ist, daß beide nach der ersten Verhandlung im Oktober 1911 entlassen wurden. Nach der Hauptverhandlung im Spätsommer 1912, als Nidel freigesprochen wurde, erhielt unser Vorsitzender am 11. September 1912 vom Gauleiter des Transportarbeiterverbandes folgendes:

Herrn Engelbert Klement,

Frankenthal.

Wetter Genosse!

In unserer dortigen Mitgliederversammlung ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, den Kollegen Nidel, der gelegentlich des Falles Willer ebenfalls entlassen wurde, jedoch im Prozeß schuldfrei erkannt worden ist, zur Einstellung in sein früheres Arbeitsverhältnis im Frankenthaler Brauhaus zu verhelfen. Hierzu wären allerdings zunächst die Maßnahmen des Arbeiters ausfindig zu machen, und wollen Sie als Vorsitzender dieses Ausschusses event. Ihre Ansicht in dieser Sache mitteilen. Sind auch Sie der Meinung, daß für die Wiedereinstellung gewirkt werden muß, so wäre vielleicht eine gemeinsame Betriebsversammlung nötig, die weitere Maßnahmen ergreifen müßte.

Wir bitten also um Mitteilung Ihrer Ansicht, damit wir uns weiter verständigen können.

Mit kollegialem Gruß

Rehmann.

Unser Vorsitzender, Kollege Klement, hat damals die Ausschüßmitglieder über dieses Schreiben informiert und sich genötigt, an Rehmann folgendes mitzuteilen:

Frankenthal, den 18. September 1912.

Wetter Genosse!

Nach Kenntnisnahme Ihres Schreibens vom 10. dieses Monats in Bezug auf Einstellung des Kollegen Nidel habe ich mich mit den Arbeiterausschüßmitgliedern des Transportarbeiterverbandes ins Einvernehmen gesetzt und ist mir von diesen erklärt worden, durch S. Schmidt, daß er für diese Sache nicht vorstellig wird, was auch Kollege S. Fischer bestätigen muß. Ich erlaube mir hieraus, daß es den Bierfahrern mit der Einstellung selber nicht ernst ist. Ich glaube hiermit meine Schuldigkeit getan zu haben, und siehe für weiteres gerne zu Diensten.

Mit kollegialem Gruß

S. Klement.

Tatsache ist also, daß unsere Mitglieder und unser Verband mit den ganzen Vorgängen, die zu der Entlassung der beiden Mitglieder des Transportarbeiterverbandes führten, nicht das geringste zu tun hatten, und Tatsache ist, daß selbst die Mitglieder des Transportarbeiterverbandes im Ausschüß des Frankenthaler Brauhauses ein Entsetzen für Nidel ablehnten. Auch nicht der Schein eines Vorwurfs kann unseren Verband oder irgendein Mitglied treffen. Davon war man auch im Transportarbeiterverband überzeugt, denn keine Falsch eines Einpruchs hätte man, wozu ja auch gar keine Veranlassung vorlag. Jetzt, nach sieben Monaten, hat man das Bedürfnis, durch Beschimpfung unseres Verbandes und durch Verleumdung Agitation für den Transportarbeiterverband zu betreiben und die zusammengehörenden Arbeiter auseinanderzuheben. Das ist allerdings ein vergebliches Bemühen; aber der Mensch, der dieses fertig bringt, der zu diesem niedrigen Zweck Harz zutage liegende Tatsachen auf den Kopf stellt und dann draußlos verleumdet, hat die Stirn, uns „Nachgewerkschafter“ zu nennen und sich unter die „schlichen Gewerkschafter“ zu rubrizieren. Dagegen kommen selbst die M.-Gladbacher nicht mehr an.

Aber auch diese Praxis hat ein Gutes. Ein Teil der Kraft, die Zerplitterung will und Einigkeit schäfft, ist auch diese Aktion des „Courier“-Berichterstatters. Damit wird er sich trösten müssen.

Mainz. Der zerbrochene Krug in der Schöfferhofsbrauerei in Mainz. Unter diesem Motto bringt der „Courier“, das Organ des Transportarbeiterverbandes, Nr. 14 zu der Angelegenheit des gewesenen Stallmeisters Mai eine Darstellung, die mit der Wirklichkeit nicht das geringste zu tun hat. Zunächst fragen wir einmal an, wann hat der Brauereiarbeiterverband die Entlassung des Stallmeisters Mai verlangt? Was unsererseits verlangt wurde, war die Verfestigung des Mai von seinen Pflichten. Das mußten wir im Interesse des Schutzes unserer Kollegen verlangen, weil Mai als Vorgesetzter den Bierfahrern gegenüber ständig provozierend aufgetreten ist. Persönliche Nebenereien unter Arbeitskollegen nennt es der Berichterstatter und muß uns vor, eine Staatsaktion daraus gemacht zu haben. Eigentümlich ist es nur, daß Mai bei so vielen persönlichen Nebenereien, wo er, nebenbei bemerkt, noch jedwergelt der veranlassende Zeil war, immer nachträglich erwiderte, daß seine Autorität als Stallmeister gefährdet war und deshalb Klage bei der Direktion führte. Stellt es der Transportarbeiterverband so dar, als ob wir gegen den Mai als Nebenkollegen, und gar weil er Mitglied des Transportarbeiterverbandes ist, vorgegangen wären, so müssen wir schon sagen, daß dann der Nebenkollege Mai in den dortigen Bierfahrern gegenüber ständig als Denunziant aufgetreten ist, und in diesem Falle wäre die Forderung der Entlassung gerechtfertigt gewesen. Weil dem aber nicht so war, weil Mai nicht als Nebenkollege, sondern als Vorgesetzter in Betracht kam und in seiner Eigenschaft als solcher den Bierfahrern die schändlichste Behandlungsweise zuteil werden ließ, deshalb war es Pflicht der Organisation — auch der Transportarbeiter —, dafür zu sorgen, daß der Mann unschädlich gemacht wurde, und deshalb wurde er seines Postens enthoben. Davon konnte auch der Umstand nichts ändern, daß Mai Mitglied des Transportarbeiterverbandes war. Am so trauriger ist es bestellt, wenn ein Vorgesetzter, pochend auf seine Organisationszugehörigkeit, die ihm unterstellten Verbandskollegen schweigelt und, nachdem er unschädlich gemacht wird, Schutz bei seiner Organisation sucht und findet. Und hauptsächlich letzteres hat wohl der Direktion ein „Blut Feuer!“ abgerungen. Klipp und Har hatte uns die Direktion bei den vorausgegangenen Verhandlungen erklärt, daß sie einsehen hätte, daß Mai, nachdem die Fälle analog Oswald in der letzten Zeit durch die Provoation des Mai wiederholt

vorkamen, als Vorgesetzter den Arbeitern gegenüber sich nicht eigne. Nur weil Mai lange Jahre bei der Schöfferhofsbrauerei bedienstet ist, sperrte sich die Direktion, unseren Verlangen der Absetzung gleich nachzukommen, und auch uns hat nur die langjährige Beschäftigung bewogen, von der Forderung der Entlassung Abstand zu nehmen. Eine Entlassungsmachung des M. war von uns nicht verlangt, das stellen wir ausdrücklich fest, und die Absetzung vom Stallmeisterposten war notwendig. Vielleicht legt sich bei M. als nunmehriger Bierfahrer der Dünkel auch das Uebethebungsgefühl, das er als Vorgesetzter an den Tag legte. Vielleicht läßt es sich der Berichterstatter angelegen sein, das bei M. nachzuholen, was die Mainzer Ortsverwaltung des Transportarbeiterverbandes veranlaßt und wir in Nr. 11 unserer „Verbandszeitung“ empfohlen hatten. Erziehungsarbeit zu leisten, damit es für die Zukunft nicht mehr notwendig ist, daß gegen im Transportarbeiterverband organisierte Vorgesetzte vorgegangen werden muß.

Eine unwahre Behauptung wiederholt aufgestellt, gibt immer noch nicht die Wahrheit, und deshalb wird uns der Berichterstatter schon erlauben müssen, Zweifel an seiner Behauptung zu setzen, daß sämtliche nicht genannten Bierfahrer die Transportarbeiterverwaltung zu einem Eingreifen autorisiert hätten. Wir setzen um so mehr Zweifel daran, als die „große Protestversammlung“ ja noch nicht einmal von den 7 Transportarbeitern der Schöfferhofsbrauerei besucht gewesen sein soll. Unschön haben selbst die Mitglieder des Transportarbeiterverbandes eine andere Auffassung über diese „verhängenen Kerle“ und über die „schlechtesten Maximationen der Brauer“ als der Berichterstatter, und das wohl auch mit Recht, denn die großspurige Glosse vom Zurückschlagen beim Kämpfen allein macht es nicht. Uebrigens, nach den Stillschaltungen des Berichterstatters zu urteilen, der wie kein anderer die Gewerkschaftsbewegung diskreditiert, wird unser Wunsch nach mehr Erziehungsarbeit wohl bei letzteren auch an die falsche Adresse geraten sein, und so wird zum Gaudium der Gegner und zum Schaden der Bierfahrer hauptsächlich selbst wohl auch noch weiterhin die leidige Zerplitterungsaktion unter den Bierfahrern ihr Unwesen treiben. Diesem unehrlichen und freibeständigen Spiel mit ihren Interessen werden hoffentlich die Kollegen Bierfahrer selbst bald ein Ende machen, und wenn alle Vorgesetzten das Treiben des Transportarbeiterverbandes unterstützen sollten.

Rundschau.

Aus dem Bereich.

„**Vom Hausstrunk-Insug.**“ Unter dieser Epithet schreibt „Der abstinente Arbeiter“ Nr. 7 vom 29. März:

„Im redaktionellen Teile des „Hamburger Echo“ vom 16. Februar wird in allen Einzelheiten der Tarif-Vertrag besprochen, den die Verbände der Brauerei- und Mälzerei-Arbeiter sowie der Wärtter (Zahlstelle Hamburg) mit dem Brauhaus „Lentonia“ in Hlona abgeschlossen haben. Am Schluß des Artikels werden der „Lentonia“ ein paar Verbeugungen gemacht, und die organisierten Arbeiter werden in etwas verschleiierter Form zum Biertrinken animiert, indem ihnen nach- oder vorgelegt wird: dieses Bier werden sie sicherlich mit dem Bewußtsein trinken, daß alle mit seiner Herstellung Beschäftigten unter anständigen Bedingungen arbeiten.“

Nun ist garnicht zu leugnen, daß jener Tarifvertrag sich sehen lassen kann, soweit er Arbeits-, Ruhe-, Ferienzeit, Ueberstundenwesen, Löhne usw. regelt.

Eine Bestimmung dieses Vertrages nur sieht durchaus nicht modern aus, sondern wie in Stuhl aus halb vergessener Vergangenheit. Die Bestimmung lautet:

Jeder im Betrieb Beschäftigte erhält pro Tag 6 Liter Bier als Hausstrunk.

Sechs Liter Bier den Tag! Man sollte es nicht für möglich halten, daß beim Abschluß eines sonst so vernünftigen Vertrages von der Ablösung des Hausstrunks garnicht die Rede ist! Trotzdem doch die Tendenz in den Brauer-Organisationen der Arbeiter sowohl wie der Unternehmer nicht erst jetzt gepen oder heute dahin zielt, die Ablösung des Hausstrunks durchzusetzen, und trotzdem diese Forderung bei Brauereien, die nicht entfernt so human sind wie diese „Lentonia“ längst durchgesetzt ist...

Ob die Arbeiter des Betriebes von der zeitgemäßen Forderung nichts wissen wollten? — Nun, und deren Organisationen? Können sie es verantworten, die Biertrinker und die Stallente, die Geizer und die Maschinisten, die Brauer, Küper, Handwerker und Hilfsarbeiter jeglicher vertraglich zum Gehalt von 6 Liter pro Tag aufzureizen?! Man sollte doch meinen, daß allen leitenden Personen die Folgen eines beträchtigen unmaßigen Biergenusses bekannt zu sein hätten und daß sie gerade bei Abschluß eines solchen Ausnahme- und Remonvierung-Vertrages über die Gefahren der Kraut-, Unfall- und Todes-Statistik gerade in diesen Verufen und über deren Zusammenhänge mit dem Hausstrunk-Insug nicht hinwegsehen dürften.“

Die Freisetzung des „Abstinente Arbeiter“ war unnötig, weil laut Tarif das nichtgetrunkene Bier vergütet wird.

In der Mittelhessen Brauereifabrik, Kriemhildstr., Direktor Ernst Hinkelshausen, fand am 1. März die Eröffnung des Winterhauptturnes 1912/13 statt. Sämtliche Herren bestanden das Gelingen mit gutem Erfolge. Die Teilnehmerzahl des Turnes war sehr gut und nahmen an dem Vereinswettbewerb 12 Herren teil. Der nächste viermonatliche Sommerhauptturn beginnt am 15. April und können Prospekt kostenlos bezogen werden.

Christliches und Helles.

Streikbrecherpfehlung und Bett! im „Bund“. Die Macht der Verhältnisse paßt so langsam auch im „Bund“ die Ueberzeugung ein, daß mit dem alten Streikbrechertum gebrochen werden muß und daß die Bundesmitglieder auch einmal ihre Erziehung einsehen müssen, wenn sie Verbesserungen erhalten wollen. In letzter Zeit sind an drei Orten Kämpfe entstanden, teils in Abwehr von Verhinderungen, teils zur Erreichung von Verbesserungen, an welchen Bundesmitglieder beteiligt waren bzw. allein beteiligt waren. Bezüht es genau summativ,

meine Bundesmitglieder sich endlich dazu aufgerafft haben und für ihre Interessen selbst einzutreten, anstatt wie vorher anderen Mitgliedern bei jeder Gelegenheit in den Rücken zu fallen, so wird diese unsere Sympathie wieder stark herabgebrückt, wenn man weiß und sieht, daß auch die Mehrzahl der Bundesvereine noch auf dem alten Standpunkt steht und sich weiter den Unternehmern verweist. Was jahrelang geübt wurde, ist zur Gewohnheit geworden, und man findet ja auch die Erklärung dafür, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der „Bund“ selbst bei unserem Kampf um die Verteidigung des Koalitionsrechts in Brauen i. W. nach Streikbrecher lieferte. Solche bösen Beispiele wirken lange nach und wird die Erziehungsarbeit, der wir uns jahrelang unterzogen haben, vom Bundesstand recht energigsch unterstellt werden müssen, wenn der gute Mut nicht wieder begraben werden soll.

Die neueste Leistung nach dem so lange üblichen System ist folgendes Schreiben des Brauervereines Erfurt an die Unternehmer:

Erfurt, den 4. Februar 1913.

Hochachtungsvoll

„Ich habe mich dem Brauerverein von Erfurt u. Umgebung zu seinem 24. Stiftungsfest ganz ergebenst einzufinden mit der Bitte, von heiligender Einheitsartige Kenntnis nehmen zu wollen. Hochachtungsvoll geborenen werden gütig entschuldigen, wenn der Vorstand im Auftrag des Vereines, die Bestrebungen, die sich der Verein seinen hochgeehrten Herrn Arbeitgebern gegenüber gestellt hat, sich erlaubt, dieselben Ihnen zu unterbreiten. Der Verein steht sehr auf nationaler Grundlage, und steht sehr und fern an der Seite seiner hochgeehrten Herrn Arbeitgeber bei allen Schwierigkeiten, wenn dieselben von unseren Hohen Gegnern herabzuwerden. Da unsere Hochgeehrten Herrn Arbeitgeber zu jeder Stiftungszeit, uns in unseren Bestrebungen in so hochherziger und liebenswürdiger Weise mit einem Beitrag unterstützen, so erlaubt sich der Verein mit einer höflichen Bitte auch an Sie heranzutreten. Zur unseren größten Freude, konnten wir von den Uebertrag der Unterstützungsgelder einen ganz neuwertigen Uebertrag unserer Unterstützungskasse für Aeltere Kranke Mitglieder einverleiben.“

In der Hoffnung, daß Ihnen die paar Zeilen mögen recht angenehm sein, beichmet im voraus für Ihre Hochherzigkeit und liebenswürdige Unterstützung mit vorzüglichen Dank,

Hochachtungsvoll

S. A.: Wilhelm Neumann, Vorsitzender.
Kruppsstr. 9.

Als der richtige Menschenhandel. Im Auftrag des Vereines empfiehlt der Vorsitzende den Unternehmern die Mitglieder als Streikbrecher, die Unternehmer mögen sich dafür durch finanzielle Zuwendungen erkennen lassen. Wenn man anderes will, es heißen, daß der Verein den Unternehmern bei allen Konventionen „fest und treu“ zur Seite steht, wenn sie von unseren roten Gegnern bedroht werden.“ Die alte Schande des „Bundes“ ist zu tief eingemurzelt; es wird großer Anstrengung bedürfen, jahrzehntelange Uebung auszuüben, wenn wirklich der ehrliche Wille dazu vorhanden ist. Wenn man aber Erfolg darin haben will, dann gehören solche Vereine aus-gewerzt, damit andere sich dies ad motum lernen und wissen, daß es mit den schreibaren Verbesserungsarbeiten ernst ist.

Gewerbegetüßliches.

Bezahlung der Wochenfeiertage bei Wochenlohn. Das Gewerbegericht Hamburg hat sich mit folgender Klage zu beschäftigen. Mehrere Arbeiter eines Betriebes verlangten Bezahlung des Karfreitags und des zweiten Osterfeiertages, welches die Betriebsleitung mit der Begründung abgelehnt hatte, sie würden nur im Tagelohn und ihrer Forderung sei auch deshalb unbegründet, weil das Arbeitsverhältnis nach der Arbeitsordnung jederzeit gelöst werden könne.

Das Gewerbegericht verurteilte die Firma unter folgender Begründung:

Für die Entscheidung der Frage, ob die Klager in Frage oder Wochenlohn standen, ist die Regelung des Kündigungsverhältnisses ganz bedeutungslos, da es sich um „gewerbliche“ Arbeiter handelt, auf welche der § 621 des B.G.B. keine Anwendung findet. Auch muß zunächst die Arbeitsordnung keine Bestimmung, aus der geschlossen werden könnte, daß die Klager im Tageslohn standen. Es muß daher mangels Beweises des Gegenteils angenommen werden, daß die wöchentlich ausbezahlten Löhne auch tatsächlich Wochenlöhne waren, um so mehr als einzelne Löhne gar nicht durch jeße teilbar sind. Handelt es sich aber um Wochenlöhne, so ist nach allgemeiner Auffassung zu bestimmen, daß nach dem Willen der Parteien bei dem Abschluß des Arbeitsvertrages Lohnabzüge für die in die Woche fallenden Feiertage nicht gemacht werden sollten.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin D. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt 1043/34/25.

Diese Woche ist der 13. Wochenbeitrag fertig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Warnung.

Lorenz Niederberger, aus Nr. 44 225, geb. in Grottenweiler am 8. August 1878. Wir haben in den letzten beiden Nummern der „Verbandszeitung“ von einem Lorenz Niederberger gewarnt. Es war dies ein Schreibfehler, der richtige Name ist Lorenz Niederberger. Derselbe hat zwei fremde Mitgliedsbücher im Wert Nr. 44 510, ausgehellt auf Paul Richter!, und Nr. 55 359, ausgehellt auf Adam Diehl. Diese Bücher sowie sein eigenes sind ihm abzunehmen und seine Adresse dem Hauptvorstand mitzuteilen. An Niederberger, der sich in Duremburg aufhalten soll, ist auch keine Unterstützung auszusuchen.

